

Georges Chanson*

Elektronischer Rechtsverkehr – Blick über die Grenze nach Österreich

Stichworte: Elektronischer Rechtsverkehr, elektronisches Dokumentenarchiv für Rechtsanwälte (Archivium)

Der kürzliche Besuch einer Delegation des Schweizerischen Anwaltsverbands bei der Betreibergesellschaft des elektronischen Dokumentenarchivs der österreichischen Rechtsanwälte gibt Anlass, kurz und mit einigen Fundstellen¹ über die elektronischen Eingaben an Gerichte in unserem Nachbarland zu berichten.

Ausgebauter elektronischer Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) mit den Gerichten hat in Österreich schon eine lange Geschichte und Pioniercharakter. Gewisse Eingaben an die Gerichte waren bereits 1990 möglich und der ERV wurde in den Jahren 1999 und 2000 mit der Einführung der Zustellung durch die Gerichte und der Ausweitung des Kreises der Teilnehmenden gestärkt. Seit 2007 sind den Anwälten und Notaren elektronische Eingaben gesetzlich vorgeschrieben, seit kurzem auch den Versicherungen und Banken. Vom ERV erfasst sind auch die von Gerichten geführten Firmen- und Grundbücher. Eine aktuelle Übersicht über diese und weitere IT-Anwendungen der Justiz (z.B. Sachverständigen- und Dolmetscherportal) stellt das Justizministerium als Broschüre auf seiner Webseite² zum Download bereit.

Zum Erfolg des ERV in Österreich haben sicherlich Rahmenbedingungen beigetragen, die in der Schweiz in gleicher Form fehlen:

- Es gibt nationale gesetzliche Grundlagen im Verfahrensrecht³ und in der Organisation des ERV⁴.
- Alle grossen Justizanwendungen (auch das Grundbuch) laufen zentral im Bundesrechenzentrum (BRZ)⁵, welches im gut ausgebauten Justiz-Netzwerk eingebunden ist und über welches auch der ERV abgewickelt wird. Die Akten der Gerichte sind im BRZ abgelegt.
- Der ERV mit den Gerichten ist für Anwaltschaft und Notariat obligatorisch.

- Die Anwältinnen und Anwälte sind in unabhängigen Rechtsanwaltskammern (als Körperschaften des öffentlichen Rechts) organisiert, welche Richtlinien über die Berufsausübung erlassen und u.a. über (seltene) Dispensationen von der ERV-Pflicht befinden⁶.
- Gewisse Verfahren wie Mahnklagen und Exekutionsanträge sind stark formalisiert.
- Eingaben sind in strukturierter Form (im XML-Format) vorgeschrieben und können zusätzlich PDF-Dateien enthalten.
- Speziell rechtsrelevante Akten wie Urkunden im Firmen- oder Grundbuchverfahren oder auch private Verträge lassen sich in elektronischer Form archivieren⁷ und sind mit entsprechenden Zugriffsberechtigungen für alle Verfahrensbeteiligten, d.h. auch durch die Gerichte, abrufbar.
- Der ERV wird über derzeit sieben akkreditierte private Übermittlungsstellen⁸ abgewickelt, welche elektronische Eingaben automatisiert auf die Einhaltung gewisser Formalien überprüfen (Validierung) und bei denen sich die privaten ERV-Teilnehmenden vertraglich als Nutzer anmelden.
- Elektronische Eingaben können direkt aus den mit mehreren Produkten weit verbreiteten Anwaltssoftware-Lösungen heraus gemacht werden, welche definierte Schnittstellen zur Übermittlungsstelle einhalten müssen.
- Behörden und Gerichte können jederzeit auf ein Zentrales Melderegister (ZMR)⁹ zugreifen, das insbesondere die Wohnsitzdaten aller natürlichen Personen enthält. Notaren, Rechtsanwälten, Banken und ähnlichen Institutionen wird ein Online-Zugriff auf nicht gesperrte Meldedaten unter erleichterten Bedingungen gewährt.

Mit dieser Struktur und diesen Rahmenbedingungen lassen sich für alle Beteiligten Vorteile generieren. Die Gerichte sparen Personal bei der Entgegennahme der Eingaben mit ihren strukturierten Daten (durch Übernahme von Personen- und Verfahrensdaten) und insbesondere bei der Zustellung ihrer Entscheide. Die Einsparung bei den Portokosten wird für 2010 auf 6 Millionen Euro geschätzt. Die Zustellung der Eingabe einer Partei an die an-

* Lic. iur., Fachanwalt SAV Arbeitsrecht, Mitglied der SAV-Technologiegruppe, Beauftragter des Vorstands des Zürcher Anwaltsverbands für den elektronischen Rechtsverkehr, Zürich.

1 Die hier erwähnten Links wurden letztmals am 8. 11. 2011 besucht.

2 www.justiz.gv.at, dort <E-GOVERNMENT><Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)>.

3 Siehe §§ 89b + 89c Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht, dort Suche mit «GOG», und § 43a Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG), www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht, dort Suche mit «StAG».

4 Insbesondere in der VO der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006). www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht, dort Suche mit «ERV».

5 www.brz.gv.at

6 Vgl. dazu die Richtlinien des Österreichischen Anwaltskammertags für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA), dort speziell § 42a, <http://www.oerak.at/>, <Gesetzestexte>.

7 Z.B. im nachstehend beschriebenen elektronischen Dokumentenarchiv für Rechtsanwälte, www.archivium.at

8 Siehe die aktuelle Liste unter www.kundmachungen.justiz.gv.at, dort <Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)>.

9 <http://zmr.bmi.gv.at>, dort <Allgemein>.

waltlich vertretene Gegenpartei erfolgt direkt über eine Übermittlungsstelle und entlastet das Gericht von der Weiterleitung. Die Zustellung von Akten oder von Sachverständigen-Gutachten, Übersetzungen – beides ebenfalls elektronisch einreichbar – kann in digitaler Form erfolgen. Das Kopieren (und damit ein Medienbruch) durch die Gerichte entfällt.

Klar ist, dass sich dies alles nicht eins zu eins in unser Land transferieren lässt, wo schon die starke föderalistische Struktur eine Vereinheitlichung hemmt und wo analoge Gesetzesgrundlagen fehlen. Überzeugen lassen sollten wir uns dagegen von den Vorteilen der österreichischen Lösung und der damit verbundenen Ersparnis für alle Beteiligten. Dies verlangt, dass die Gerichte und sonst im ERV involvierten Behörden bald auf eine elektronische Aktenführung umstellen und von der heute noch weit verbreiteten Papiergebundenheit – und damit vom Trägerwechsel durch Ausdruck von digitalen Eingaben – abkommen. Erst dann lassen sich diese Rationalisierungseffekte realisieren, die dann auch der Anwaltschaft zugute kommen werden. Dabei ist zu hoffen, dass nicht jede Behörde und jeder Kanton eine Insellösung schafft, sondern dass man sich auf Standards einigt.

Dokumentenarchiv «Archivium»

Artikel 91c des österreichischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)¹⁰ ermächtigt öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Anwaltskammern, elektronische Archive für Urkunden einzurichten, die für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten bestimmt sind. Darunter fallen die schon erwähnten Urkunden für die Firmen- und Grundbücher in elektronischer Form, auf die in anwaltlichen Eingaben in Firmen- und Grundbuchsachen zwingend Bezug genommen werden muss. Der Rechtsanwaltskammertag initiierte die Gründung der Archivium Dokumentenarchiv Gesellschaft m.b.H.¹¹ als Gemeinschaftsunternehmen der Anwaltschaft mit dem IT-Dienstleister Atos Austria und betraute diese mit der Führung des gesetzlich vorgesehenen Archivs. Der Betrieb wird rechtlich durch die gesetzlichen Vorgaben und durch eine Richtlinie der Rechtsanwaltskammern¹² geregelt.

¹⁰ www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht, dort Suche mit «GOG 91c».

¹¹ www.archivium.at

¹² Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 7 RAO über die Errichtung und Führung eines anwaltlichen Urkundenarchivs (Urkundenarchiv-RL), <http://www.oerak.at>, <Gesetzestexte>.

Neben diesen gesetzlich vorgegebenen Urkunden können auch private Akten wie Verträge eingestellt werden, d.h. Archivium bietet sicheres Langzeitarchiv für digitale Akten. Derzeit zielt der Fokus noch auf die Archivierung einzelner Dokumente. Die Entgegennahme ganzer Sammlungen digitaler Akten wird geprüft.

Der Betreiber sichert Integrität (Sicherstellung der Konsistenz und Schutz vor Veränderungen), Authentizität, Vertraulichkeit und eine zeitgerechte Verfügbarkeit zu. Dem dient der Einsatz von Kryptographie (Elektronische Signatur, Verschlüsselung). Das Archiv erlaubt die Vergabe von Berechtigungen an Dritte für gezielte Zugriffe auf einzelne Dokumente.

Die Preise sind dokumentenbezogen und betragen – inkl. 5% Inkassoentgelt und 20% Umsatzsteuer – 8.82 Euro pro Dokument für die Lagerung während 7 Jahren und 18.90 Euro für 30 Jahre.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein solches gesetzliches Dokumentenarchiv fehlen in der Schweiz und die unterschiedlichen Systeme bei der Führung der Handelsregister- und Grundbücher lassen die Frage nach der Notwendigkeit eines zentralen Archivs stellen. Sie ist sicher weiterzuerfolgen.

Ein sofortiger praktischer Nutzen läge in der Möglichkeit, rechtlich relevante elektronische Dokumente (insbesondere aus dem Privatrecht) so zu lagern, dass sie sicher aufbewahrt sind und jederzeit allen Berechtigten zur Verfügung stehen. Derzeit denkt die Technologiegruppe des Schweizerischen Anwaltsverbands, die das Generalsekretariat SAV beratend unterstützt, über eine solche Lösung nach. In diesen Überlegungen ist auch die Fragestellung eingebunden, wie weit ein Bedarf zur Schaffung von Angeboten für die elektronische Archivierung weiterer Anwaltsakten und des Mailverkehrs besteht. Jetzt sagen kann man schon, dass es in der Praxis diesbezüglich Handlungsbedarf gibt und noch viele Kanzleien über keine systematische und auch gesetzeskonforme¹³ elektronische Archivierung verfügen. ■

¹³ Vgl. Art. 9 Geschäftsbücherverordnung (GeBüV, SR 221.431).